

# Umgang mit (leichten) Erkältungssymptomen im Dienst

Für den Schulbereich hat der Freistaat Bayern Regelungen getroffen, die auch für das kirchliche Personal im Schulbereich übernommen werden. Hieraus ergibt sich Folgendes:

	Bei Stufe 1+2 (unter 35 / 100.000-bzw. 35-50 / 100.000- Sieben-Tage-Inzidenzwert)	Bei Stufe 3 (Sieben-Tage-Inzidenzwert über 50/100.000)
Leichtere Erkältungssymptome	24stündige Karenzzeit, in der kein Fieber auftreten darf	negativer Corona-Test bzw. ein ärztliches Attest und <u>zudem</u> eine 24-stündige Karenzzeit, in der kein Fieber auftreten darf
Schwerere Krankheitssymptome  (d.h. reduzierter Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenscherzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall)	24stündige Karenzzeit, in der kein Fieber auftreten darf; guter Allgemeinzustand muss wieder erreicht sein, Symptome müssen weitgehend abgeklungen sein (nur noch leichter Schnupfen und gelegentliches Husten). in der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall sollte der Hausarzt über eine Testung entscheiden.	zusätzlich zu der Symptomfreiheit von 24 Stunden Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests erforderlich.

Während in der Schule die Praktikabilität im Schulalltag zentral ist, besteht im Gemeindebereich und auf sonstigen Stellen ein weiterer Handlungsspielraum im Umgang mit (leichten) Erkältungssymptomen. Hier liegt der Fokus daher auch mit auf der Eigenverantwortlichkeit der Beschäftigten:

- Sind kirchliche Mitarbeitende teilweise in der Schule eingesetzt und teilweise auf einer anderen Stelle, so gilt für den Schulbereich das für die Schulen Geregelterte und ansonsten das, was auch für den außerschulischen Bereich gilt (hierzu sogleich). Es kann also im Home-Office für den außerschulischen Stellenteil gearbeitet werden, auch wenn im Schulbereich nicht (in Präsenz) gearbeitet werden darf.
- Im außerschulischen Bereich gilt das Folgende:  
Tretten (leichte) Erkältungssymptome auf, so zieht sich der oder die Betroffene nach Möglichkeit für eine gewisse Zeit (mindestens 24 Stunden) ins Home-Office zurück und beobachtet den eigenen

Gesundheitszustand. Als Faustregel kann gelten, dass eine Krankmeldung erfolgt, wenn man sich auch unter normalen Umständen wegen der bestehenden Beschwerden krankmelden würde und dass im Home-Office gearbeitet wird, wenn man unter normalen Umständen trotz der Unpässlichkeiten zur Arbeit gegangen wäre und Termine wahrgenommen hätte. Alle verschiebbaren Termine sollten verschoben werden.

Auch mit leichten Symptomen kann aber z.B. ein Gottesdienst gehalten werden, wenn es sich nicht anders organisieren lässt, dann aber mit besonderem Augenmerk v.a. auf der Einhaltung eines großzügigen Abstands und der Vermeidung von längeren Gesprächen davor und danach.

Der oder die Betroffene muss sich zudem fragen, ob die Symptome vielleicht auch logisch erklärbar sind (z.B. als Reaktion auf einen Luftzug am Vortag, etc.). Für die Risikoabschätzung mit in den Blick genommen werden sollte dabei, ob sich der eigene Aufenthaltsort aktuell in einem sog. Hot-Spot befindet oder ob in den vergangenen 14 Tagen in einem Hot-Spot Dienst getan worden ist.

Allgemein gelten die üblichen Regelungen zu Risikobegegnungen und Quarantäne.

13.10.2020, F 4.5